

- b) zum durchschnittlichen monatlichen Bruttolohn gehören die Lohnzuschläge, die gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) und Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419) gezahlt werden.

Demzufolge sind bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Bruttolohnes folgende Lohnbestandteile zu berücksichtigen:

- Tariflohn (Zeitlohn, Leistungsgrundlohn, Akkordgrundlohn, Monatslohn, Gehalt)
- Mehrleistungslohn und Mehrleistungsprämie für Stück- bzw. Prämienzeitlöhner, Mehrakkordlohn für Akkordlöhner
- Umsatzprämien für das Verkaufs- und Bedienungspersonal
- Leistungszuschläge gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit und Funktionszulagen
- Zuschläge für Brigadiere
- Ausgleichszahlungen auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit Ausnahme der Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Kalendertage, bei Arbeitsbefreiungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne und Pflege eines erkrankten Kindes sowie bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub
- weitere Lohn- und Ausgleichszahlungen, für die in den Rahmenkollektivverträgen oder durch die Leiter der zentralen Organe festgelegt ist, daß sie zum Durchschnittsverdienst gehören
- Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung.

In der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind für die Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Bruttolohnes die in den gesetzlich zu führenden Lohnunterlagen ausgewiesenen Beträge der genannten Lohnbestandteile maßgebend.

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN werden wie folgt durchgeführt:

- a) für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten, sind die Tariftabellen so zu verändern, daß die Erhöhungsbeträge entsprechend den Rahmenrichtsätzen wirksam werden, vor allem durch die Neufestlegung der vorhandenen bzw. die Schaffung neuer Von-Bis-Spannen.

Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten und nach Prämien-systemen arbeiten, können die Lohnerhöhungen durch Neufestsetzung der Prämien-sätze vorgenommen werden

- b) für Arbeiter, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, gilt folgendes:

- Zeitlöhner und Stücklöhner, die weder Lohnprämien noch MDN-Beträge bekommen, er-

halten die Lohnerhöhung in Form eines Zuschlages zum Tariflohn. Die Berechnung des Mehrleistungs- bzw. Mehrakkordlohn erfolgt auf der Grundlage des Tariflohnes ohne diesen Zuschlag

- Prämienzeitlöhner erhalten die Lohnerhöhung durch die Erhöhung der Prämien-sätze

- Stücklöhner bzw. Prämienstüchlöhner erhalten die Lohnerhöhung durch Erhöhung der Lohnprämie bzw. des MDN-Betrages.

Sind in den einzelnen Bereichen diese Formen der Lohnerhöhung auf Grund von Besonderheiten nicht anwendbar, können in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen andere Formen vereinbart werden.

Damit solche Unterschiede in den Bruttolöhnen der Arbeiter und Angestellten nicht ausgeglichen werden, die sich aus dem Grad der individuellen bzw. kollektiven Erfüllung vorgegebener Leistungskennziffern bei Arbeitsaufgaben gleicher Lohngruppen ergeben, ist für die Festlegung des Erhöhungsbetrages nicht der individuelle, sondern der durchschnittliche monatliche Bruttolohn der jeweiligen Beschäftigtengruppe zugrunde zu legen. Bei der Feststellung dieses Bruttolohnes sind sowohl extrem niedrige als auch extrem hohe Bruttolöhne nicht zu berücksichtigen, damit für das Kollektiv nicht ungerechtfertigte Nachteile oder Vorteile entstehen.

Teilbeschäftigte erhalten die Lohnerhöhung anteilmäßig entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeitszeit. Die Bruttolöhne der Teilbeschäftigten sind für die Berechnung der Lohnerhöhung auf Vollbeschäftigung umzurechnen.

2. Sonstige Regelungen

In den Bereichen, in denen auf der Grundlage der Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträge Leistungszuschläge gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit gewährt werden, rechnen die Erhöhungsbeträge nicht zum geplanten Volumen der Leistungszuschläge. Die durchgeführten Lohnerhöhungen gehören zum Durchschnittsverdienst und sind Lohnveränderungen im Sinne des § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung. Sie unterliegen der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Veränderungen der Tariftabellen können die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 in die Tarife einbezogen werden. Soweit Lohnzuschläge weiterhin gewährt werden, hat die durch die Lohnerhöhung eintretende Erhöhung des Durchschnittsverdienstes keine Auswirkungen auf die Höhe der bisher gezahlten Lohnzuschläge.

Von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen abweichende Löhne und Gehälter dürfen mit der Durchführung der Lohnerhöhung nicht korrigiert werden.